



Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial von ŠKODA AUTO a.s.

I. Maßgebende Bedingungen

Für sämtliche Beziehungen zwischen der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. (nachfolgend „Gesellschaft ŠKODA AUTO“) und dem Lieferanten finden diese Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial Anwendung (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“), sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

II. Bestellungen und Vertragsabschluss

1. Lieferverträge (Bestellung und ihre Annahme), sowie ihre Änderungen und Ergänzungen müssen in Schriftform erfolgen, oder unter der Bedingung einer vorherigen schriftlichen Akzeptanz der Bedingungen zur Nutzung der B2B-Lieferantenplattform des Volkswagen-Konzerns „www.vwgroupsupply.com“, die vom Lieferanten auf dem Portal www.vwgroupsupply.com bestätigt wurde. Lieferabrufe erfolgen in der Regel durch Datenfernübertragung und der Lieferant ist verpflichtet, auf seiner Seite die Bedingungen für elektronische Kommunikation mit der Gesellschaft ŠKODA AUTO zu schaffen.
2. Sollten die Bestellungen in der Schriftform geschlossen werden, gilt eine Bestellung in dem Augenblick als angenommen und ein Vertrag in dem Augenblick als geschlossen, in dem der Gesellschaft ŠKODA AUTO eine Kopie der Bestellung, die ordnungsgemäß vom Lieferanten unterzeichnet ist, zugestellt wurde. Im Falle des Schließens der Verträge mittels der B2B-Lieferantenplattform www.vwgroupsupply.com gilt eine Bestellung in dem Augenblick als angenommen und ein Vertrag in dem Augenblick als geschlossen, in dem der Lieferant eine vorbehaltlose Bestätigung über Bestellungsannahme der Gesellschaft ŠKODA AUTO abgesendet hat.
3. Es wird der Abschluss eines Vertrags aufgrund der Annahme eines Angebots oder eines anderen Vorschlags auf Vertragsabschluss mit einer Abweichung, die die ursprünglichen Bedingungen auch wenn nicht wesentlich ändert, ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Vereinbarung beliebiger Änderungen zu diesem Vertrag oder für den Abschluss von an diesen Vertrag anknüpfenden Teilverträgen.
4. Nimmt der Lieferant die Bestellung innerhalb von drei Wochen seit Zugang nicht an, so ist die Gesellschaft ŠKODA AUTO berechtigt, diese Bestellung zu widerrufen. Sofern der Lieferant die Lieferabrufe innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung nicht ablehnt, gelten die Lieferabrufe als verbindlich.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, die Anfrage der Gesellschaft ŠKODA AUTO und die darin beinhaltenen Angaben aus der Sicht ihrer Richtigkeit, Vollständigkeit, Durchführbarkeit und Kompatibilität zu prüfen und im Angebot sämtliche Kosten zu berücksichtigen, die ihm bei der Erfüllung der Lieferung entstehen können. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eventuelle Mängel im Angebot hinzuweisen. Durch die Unterbreitung des Angebots übernimmt der Lieferant das Risiko der Durchführbarkeit der Lieferung zum angebotenen Preis zu dem Zweck, der in der Anfrage der Gesellschaft ŠKODA AUTO spezifiziert wurde.
6. Die Gesellschaft ŠKODA AUTO kann von dem Lieferanten die Änderungen des Liefergegenstands in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen dieser Änderungen (insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Änderungen der Liefertermine) mit dem Lieferanten schriftlich zu vereinbaren.
7. Der Lieferant, der auf den Werksgeländen der Gesellschaft ŠKODA AUTO tätig ist, ist verpflichtet, die Umwelt-, Arbeitsumwelt- und Arbeitsschutzanforderungen an die auf Werksgeländen von ŠKODA AUTO tätigen Auftragnehmer, die Verbindlichen Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzbedingungen und Anweisungen für die auf den Werksgeländen ŠKODA AUTO tätigen Fremdfirmen und andere Anforderungen, die auf den unter www.vwgroupsupply.com veröffentlichten Unterlagen basieren, einzuhalten.
8. Bestandteil des Vertrags mit ŠKODA AUTO sind die Anfrage von ŠKODA AUTO, Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial in aktueller Fassung, die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner), Anforderungen an Lieferanten von ŠKODA AUTO a.s. hinsichtlich der Einhaltung ethischer Standards und die Erklärung zu den sozialen Rechten und den industriellen Beziehungen bei Volkswagen, die unter www.vwgroupsupply.com zu finden sind.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung erfolgt, sofern der Gesellschaft ŠKODA AUTO prüffähige und formal richtige Steuerbelege vorliegen, 30 Tage nach Empfang der Lieferung oder Leistung oder, sofern ŠKODA AUTO eine Rechnung durch den Lieferanten erst nach Empfang der Lieferung/Leistung zugeht, 30 Tage nach dem nachweislichen Zugang dieser Rechnung.
2. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung. Die elektronische Form der Rechnungslegung unter Verwendung der Datenübertragung EDI ist Pflicht. Diese erfolgt entweder mittels der Standardform oder unter Nutzung der Methode von Selfbilling, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde (weitere Informationen unter <http://edi.skoda-auto.cz>). Die Gesellschaft ŠKODA AUTO ist berechtigt, die aus den Preis- oder Mengenabweichungen resultierenden Unterschiede sofort auf dem Lieferantenkonto zu verrechnen. Im Falle der rückwirkenden Preisänderungen ist in gleicher Weise vorzugehen.
3. Im Schriftwechsel, in den Lieferscheinen, Konten, Rechnungen usw. ist immer die ganze Bestellnummer und Lieferantenummer anzuführen, sonst ist es nicht möglich, eine schnelle Erledigung einzelner Schriftstücke zu erzielen, worauf ŠKODA AUTO im beidseitigen Interesse besonders hinweisen möchte.
4. Im Falle einer mangelhaften Leistung ist die Gesellschaft ŠKODA AUTO berechtigt, eine beliebige Zahlung einzubehalten, bis die Leistung ordnungsgemäß erbracht wird, auch wenn der Anspruch darauf aus einem anderen Rechtsgrund entstanden ist.

5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber der Gesellschaft ŠKODA AUTO abzutreten oder zu verpfänden, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Falls für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und der Gesellschaft ŠKODA AUTO als anwendbares Recht das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart wurde, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung: Tritt der Lieferant seine Forderungen gegenüber der Gesellschaft ŠKODA AUTO im Widerspruch zum ersten Satz ohne die Zustimmung der Gesellschaft ŠKODA AUTO ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Die Gesellschaft ŠKODA AUTO kann jedoch in diesem Fall nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten, dem abgetreten wurde, leisten.
6. Die Gesellschaft ŠKODA AUTO ist berechtigt, ihre fälligen und nicht fälligen Forderungen mit irgendwelchen fälligen und nicht fälligen Forderungen des Lieferanten gegenüber der Gesellschaft ŠKODA AUTO einseitig zu verrechnen.
7. Die Gesellschaft ŠKODA AUTO ist berechtigt, den Teil ihrer Verbindlichkeit, der dem Betrag der von dem Lieferanten verrechneten tschechischen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, auf Tschechisch: DPH) entspricht, auf das Konto der zuständigen Steuerverwaltung des Lieferanten zu zahlen. Die Gesellschaft ŠKODA AUTO ist verpflichtet, den Lieferanten über dieses Vorgehen zu informieren.
8. Auf Antrag der Gesellschaft ŠKODA AUTO ist der Lieferant verpflichtet nachzuweisen, dass er Inhaber des Kontos, auf das die Zahlungen gemäß dem mit der Gesellschaft ŠKODA AUTO geschlossenen Vertrag erfolgen sollen, oder eines anderen Kontos ist, das er im Geschäftsverkehr mit der Gesellschaft ŠKODA AUTO nutzt. Bis zum ordnungsgemäßen Nachweis dieses Umstandes ist die Gesellschaft ŠKODA AUTO berechtigt, die Zahlungen zurückzuhalten.
9. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Antrag der Gesellschaft ŠKODA AUTO den aktuellen Stand der offenen buchhalterischen Positionen mitzuteilen, die aufgrund des gegenseitigen Geschäftsverkehrs entstanden sind, die in der Buchhaltung des Lieferanten zum Stichtag beinhaltet sind, und falls dies notwendig ist, Widersprüche betreffend des in der Buchhaltung der Gesellschaft ŠKODA AUTO erfassten Standes zu klären und abzustimmen. ŠKODA AUTO übersendet dem Lieferanten in der Regel eine Bestätigung über den Stand der offenen buchhalterischen Positionen, die in der Buchhaltung der Gesellschaft ŠKODA AUTO erfasst sind, wobei diese Liste ausschließlich von den buchhalterischen Aufzeichnungen ausgeht und keine Relevanz für die Erhebung eventueller Ansprüche hat, woraus keine rechtliche Folgen abgeleitet werden können und die insbesondere keinesfalls als Schuldanerkenntnis eingesetzt werden kann.

IV. Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft ŠKODA AUTO bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die mit den Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft ŠKODA AUTO zusammenhängen, dürfen Dritten weder überlassen noch veröffentlicht noch sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und in Übereinstimmung mit den urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, auch seine Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.
4. Auf die Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft ŠKODA AUTO kann der Lieferant in seiner Werbung nur dann hinweisen, wenn die Gesellschaft ŠKODA AUTO dies im Voraus schriftlich genehmigt hat.
5. Die Geheimhaltungspflicht gemäß diesem Artikel gilt unabhängig davon, ob der Vertrag abgeschlossen wurde, auch für die während der Angebotsphase und nach der Vertragsbeendigung gewonnenen Informationen.

V. Lieferung von Produktionsmaterial

1. Die zwischen dem Lieferanten und der Gesellschaft ŠKODA AUTO vereinbarten Termine, Menge und Qualität, sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang des Produktionsmaterials bei der Gesellschaft ŠKODA AUTO. Der Lieferant hat das Produktionsmaterial unter Berücksichtigung der Transport-Vorschriften (die unter www.vwgroupsupply.com veröffentlicht sind) und des Beladeplanes rechtzeitig bereitzustellen.
2. Der Lieferant übernimmt die Gefahr der Änderung der Umstände.
3. Die Lieferungen sind nach den Anweisungen der Gesellschaft ŠKODA AUTO abzuwickeln. EU-Lieferanten sind verpflichtet, jeder Sendung einen Lieferschein beizufügen, die Erklärung über die Herkunft der gelieferten Ware auszustellen (1x jährlich) und das Original an die Gesellschaft ŠKODA AUTO zu versenden. Drittland-Lieferanten (außerhalb des Gebiets der Europäischen Union) sind verpflichtet, jeder Sendung die Rechnung, den Lieferschein und das Original der Erklärung über die Herkunft der Ware beizufügen. Die konkrete Form der Belege über die Warenherkunft ist in jeder Bestellung verankert. Sollte kein Beleg über die Warenherkunft geliefert werden, gilt die Lieferung als nicht komplett und die Gesellschaft ŠKODA AUTO ist berechtigt, die Zahlung für die Lieferung in Übereinstimmung mit Art. III dieser Einkaufsbedingungen zurückzuhalten. Weiter ist der Lieferant verpflichtet, alle Schäden zu ersetzen, die infolge der unterlassenen Lieferung des Belegs über die Warenherkunft entstanden sind.
4. Sind Dual-Use-Güter im Sinne der gesetzlichen Vorschriften der USA und der Anlage I zur Anordnung der EU 428/2009 Gegenstand der Lieferung, ist der Lieferant verpflichtet, ŠKODA darüber zu informieren und die Vertragsbedingungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Lieferkette und zum Nachweis der Herkunft der gelieferten Waren einzuhalten, die unter www.vwgroupsupply.com zu finden sind.
5. Der Lieferant ist im Zusammenhang mit den Leistungen für ŠKODA AUTO verpflichtet, auf Verlangen sämtliche Dokumente und Zertifikate an ŠKODA AUTO zu übergeben, die für den weiteren Export innerhalb und außerhalb der EU erforderlich sind (z. B. E-Mark, COP).
6. Für alle Lieferungen gelten die INCOTERMS in der neuesten Fassung, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig sind. Die bevorzugten Handelsklauseln sind FCA und FOB.
7. Im Falle des Entstehens der im Zielkatalog Logistikabweichungen ŠKODA eingeführten Abweichungen ist der Lieferant verpflichtet, der Gesellschaft ŠKODA AUTO die Beträge gemäß dem Zielkatalog Logistikabweichungen ŠKODA anhand einer ausgestellten Rechnung zu zahlen. Zielkatalog Logistikabweichungen ŠKODA steht zur Verfügung nach Login unter www.vwgroupsupply.com unter Informationen/Geschäftsbereiche/Logistik.

VI. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
2. Wird der Gesellschaft ŠKODA AUTO aufgrund von Umständen höherer Gewalt gehindert, die Leistung am vereinbarten Erfüllungsort abzunehmen, sind für die Dauer dieses Hindernisses ein Annahmeverzug von der Gesellschaft ŠKODA AUTO sowie Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung bzw. auf Schadensersatz ausgeschlossen. Der Lieferant ist verpflichtet, das Produktionsmaterial für die Dauer dieses Hindernisses auf eigene Kosten und Gefahr zu lagern.

VII. Qualität und Dokumentation

1. Jede Lieferung hat fehlerfrei zu sein. Der Lieferant ist für die Qualität der Liefergegenstände verantwortlich und verpflichtet sich, eine effektive Qualitätssicherung und einschlägige Dokumentation durchzuführen und dies der Gesellschaft ŠKODA AUTO nachzuweisen.
2. Jede Lieferung muss dem aktuellen Niveau der Konkurrenz unter Berücksichtigung des neuesten Stands der Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant hat die Gesellschaft ŠKODA AUTO unaufgefordert über das aktuelle Niveau der Konkurrenz zu unterrichten. Ergeben sich Abweichungen, treten beide Parteien in Gespräche ein, um die Anpassung an die Konkurrenz zu erreichen. Darüber hinaus hat der Lieferant die Gesellschaft ŠKODA AUTO über die geplanten Änderungen im Fertigungs- und/oder Prüfablauf zu unterrichten.
3. Die Gesellschaft ŠKODA AUTO ist berechtigt, sich davon zu überzeugen, dass der Lieferant die Qualitätssicherungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang getroffen hat und auch die damit verbundene Dokumentationspflicht erfüllt hat. Zu diesem Zweck ermöglicht der Lieferant der Gesellschaft ŠKODA AUTO jederzeit nach Abstimmung die Besichtigung der Fertigungsanlagen und die Prüfeinrichtungen sowie die Einsicht in die Fertigungs- und Prüfunterlagen, einschließlich der Dokumentation. In Bezug auf Geheimhaltung findet im vollen Umfang Art. IV. dieser Einkaufsbedingungen Anwendung.
4. Als Basis für die Beurteilung und Festsetzung des erforderlichen Umfangs der Qualitätssicherungsmaßnahmen gilt die VDA-Schriftenreihe, ISO/TS 16949, Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie, die vom Lieferanten einzuhalten ist. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche erforderliche Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Vorserienphase sowie in der Serie zu treffen, die in den folgenden Dokumenten beschrieben sind, einen integralen Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen bilden und auf der B2B-Plattform www.vwgroupsupply.com in Sektion Informationen/Geschäftsbereiche/Qualitätssicherung zur Verfügung stehen:
 - › Formel Q-Konkret (Qualitätsmanagementvereinbarung zwischen den Gesellschaften des VOLKSWAGEN-KONZERNES und ihren Lieferanten),
 - › Formel Q-Fähigkeit (Qualitätsfähigkeit Lieferanten / Beurteilungsrichtlinie),
 - › Formel Q-Neuteile integral (Qualifizierungsprogramm Neuteile integral - Verfahrensabläufe mit integrierter Abnahme der 2-Tages-Produktion),
 - › Qualitätsnachweis für die Vorserienphase (Leitfaden zur Bemusterung inklusive Teilekennzeichnung während der Vorserienphase),
 - › Q-Lastenheft der ŠKODA AUTO a.s.
5. Der Lieferant ist verantwortlich dafür, dass nur solche Materialien angewendet werden, die mit der Norm VW 91101 konform sind, und dass das Verbot von Verwendung von Blei, Quecksilber, Kadmium und sechswertigem Chrom nach der Richtlinie 2000/53/EG, einschließlich der aktuellen Bestimmungen über die Ausnahmen, eingehalten wird.

VIII. Mängelhaftung, Garantie

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Gesellschaft ŠKODA AUTO berechtigt, bei den Lieferungen des mangelhaften Produktionsmaterials folgendes zu verlangen:
 - a) Vor dem Beginn der Fertigung (Bearbeitung und Einbau) wird dem Lieferanten Aussortieren, Nachbessern, Nach- oder Ersatzlieferung des Produktionsmaterials ermöglicht, es sei denn, dass dies der Gesellschaft ŠKODA AUTO unzumutbar ist. Kann der Lieferant das oben genannte nicht durchführen, oder kommt er diesem unverzüglich nach der durchgeführten Reklamation nicht nach, kann die Gesellschaft ŠKODA AUTO ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die Lieferung auf die Gefahr des Lieferanten zurück an den Lieferanten zu schicken. Im Reklamationsverfahren ist der Lieferant verpflichtet, neben den entstandenen Schäden der Gesellschaft ŠKODA AUTO 5 % vom Preis der reklamierten Teile zu bezahlen (Gebühr für die Regiekosten der Lagerung, des Warenausgangs, der Administration und für das Handling). In dringenden Fällen kann die Gesellschaft ŠKODA AUTO die Mängel entweder selbst beseitigen oder beseitigen lassen. Hierdurch entstandene Kosten trägt der Lieferant. Wird eine und dieselbe Lieferung wiederholt mangelhaft geliefert, ist die Gesellschaft ŠKODA AUTO berechtigt, nach schriftlicher Mahnung bei wiederholt mangelhafter Lieferung auch von den noch nicht realisierten Lieferungen zurückzutreten.
 - b) Falls der Mangel des Produktionsmaterials nach Fertigungsbeginn festgestellt wird, hat die Gesellschaft ŠKODA AUTO dieselben Ansprüche, wie laut Buchst. a) dieses Artikels und weiter ist der Lieferant verpflichtet, die entstandenen Mehrkosten zu bezahlen oder den Nachlass vom Kaufpreis des mangelhaften Produktionsmaterials zu gewähren.
2. Die Garantiezeit beim gelieferten Produktionsmaterial beträgt 24 Monate seit der Fahrzeugerstzulassung, Ersatzteileinbau oder -verkauf, höchstens jedoch 30 Monate seit der Lieferung des Produktionsmaterials.
3. Dem Lieferanten ist das von ihm zu ersetzende Produktionsmaterial auf sein Verlangen und auf seine Kosten von der Gesellschaft ŠKODA AUTO unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
4. Die Ansprüche gemäß diesem Artikel entstehen der Gesellschaft ŠKODA AUTO nicht, wenn der Fehler am Produktionsmaterial zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder

unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß sowie von der Gesellschaft ŠKODA AUTO oder Dritten vorgenommene Eingriffe in das Produktionsmaterial. Für den Fall der Lieferung von dem mangelhaften oder aus anderen Gründen unanwendbaren Produktionsmaterial ist der Lieferant verpflichtet, sofortige Maßnahmen zu Abhilfeschaŕfung zu ergreifen. Wenn der Lieferant die Aussortierung von dem mangelhaften oder aus anderen Gründen unanwendbaren Produktionsmaterial im Werk der Gesellschaft ŠKODA AUTO durchzuführen hat, kann er zu diesem Zweck nur die von der Gesellschaft ŠKODA AUTO genehmigten Lieferanten von Sortierdienstleistungen in Anspruch nehmen.

5. Für den Fall von anhaltenden oder sich wiederholenden Problemen mit dem gelieferten Produktionsmaterial behält sich die Gesellschaft ŠKODA AUTO das Recht vor, den Lieferanten in Sondermodus der Eingangskontrolle – Warenfilter – einzuordnen.
6. Bei Entstehung eines Schadens infolge eines Verzugs, einer mangelhaften Leistung oder bei Entstehung eines Schadens an einer anderen Sache als an der, die der Gegenstand der Lieferung war (sog. Folgeschaden), hat der Lieferant ŠKODA AUTO sämtlichen (direkten sowie indirekten) Schaden sowie einen anderen Schaden zu ersetzen. Ansprüche, die sich aus der Produkthaftung ergeben, bleiben auch weiterhin der Gesellschaft ŠKODA AUTO vorbehalten.

IX. Produkthaftung

Falls hinsichtlich der Verantwortung des Lieferanten nichts Anderes vereinbart worden ist, hat der Lieferant sämtliche (direkten sowie indirekten) Schäden sowie einen anderen Schaden zu ersetzen, den er ŠKODA AUTO durch eine mangelhafte Lieferung infolge eines Verstoßes gegen Vorschriften zugefügt hat, welche die Anforderungen an die Produktsicherheit festlegen.

X. Subunternehmer

1. Falls der Lieferant die Lieferungen eines in einer Baugruppe anzuschaffenden Teils sicherstellt, der für den Einbau in ein Systemteil oder in einen Zusammenbau bestimmt ist, handelt es sich um einen ŠKODA-Subunternehmer, nachstehend „Subunternehmer“. Falls der Subunternehmer direkt durch ŠKODA ausgewählt worden ist, erhält der Subunternehmer eine Nominierung (Nomination Agreement) von ŠKODA für die Lieferung des gegenständlichen Teils. Der Subunternehmer schließt eine Bestellung/einen Vertrag, die/der das Leistungsvolumen, die Liefertermine, die technischen Parameter der Lieferabrufe regelt, mit dem direkten ŠKODA-Lieferanten ab.
2. Der direkte Lieferant (Lieferant des Zusammenbaus) trägt eine unbeschränkte Verantwortung für Mängel, Verzug sowie eine Verantwortung für die durch Produktmängel verursachten Schäden sowie für die Einhaltung der mit ŠKODA vereinbarten technischen, qualitativen, Termin- sowie Geschäftsbedingungen, wie es in diesen Einkaufsbedingungen, der Nomination Agreement sowie in einer anderen Vertragsdokumentation näher spezifiziert ist, und zwar in Bezug auf den ganzen Zusammenbau.
3. Im Lieferumfang des an ŠKODA gelieferten Zusammenbaus trägt der Subunternehmer gegenüber seinem Abnehmer eine unbeschränkte Verantwortung für Mängel, Verzug sowie eine Verantwortung für die durch Produktmängel verursachten Schäden sowie für die Einhaltung der technischen, qualitativen, Termin- sowie Geschäftsbedingungen, wie sie in diesen Einkaufsbedingungen, der Nomination Agreement sowie in einer anderen Vertragsdokumentation näher spezifiziert sind.

XI. Schutzrechte und Produktkennzeichnung

1. Der Lieferant haftet dafür, dass das an die Gesellschaft ŠKODA AUTO gelieferte Produktionsmaterial keine Industrierechte (aus Patenten, Gebrauchs- und Industriemustern und Schutzmarken) oder andere Rechte aus dem geistigen Eigentum eines Dritten verletzt und dass dieses Produktionsmaterial mit keinerlei Rechten Dritten belastet ist, und zwar sowohl im Inland, als auch in den Ländern, in denen die Gesellschaft ŠKODA AUTO ihre Geschäftstätigkeit entwickelt.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesellschaft ŠKODA AUTO über alle Fälle der Anwendung eigener Patente, Gebrauchs- und Industriemuster, Schutzmarken und anderer Rechte aus dem geistigen Eigentum oder ihrer Anmeldungen sowie über die Lizenzanwendungen von Patenten, Gebrauchs- und Industriemustern, Schutzmarken und anderen Rechten aus dem geistigen Eigentum von Dritten an das an die Gesellschaft ŠKODA AUTO gelieferte Produktionsmaterial zu informieren. Die verwendeten Lizenzen müssen Produktionsmaterialexport in alle Länder ermöglichen, in denen die Gesellschaft ŠKODA AUTO ihre Geschäftstätigkeit entwickelt.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und in diesen Fällen nach gegenseitiger Vereinbarung vorzugehen.
4. Lösungen und Vorgänge, die geistiges Eigentum der Gesellschaft ŠKODA AUTO sind, dürfen vom Lieferanten zu keinen anderen Zwecken als zur Fertigung des Produktionsmaterials für die Gesellschaft ŠKODA AUTO verwendet werden. Der Lieferant darf keine Erfindung, Gebrauchs- oder Industriemuster für Lösung anmelden, die im geistigen Eigentum der Gesellschaft ŠKODA AUTO steht und dem Lieferanten in Unterlagen übergeben wurde oder in Zusammenhang mit einem Entwicklungsauftrag der Gesellschaft ŠKODA AUTO sowie im Rahmen der Konsultationen mit Fachleuten der Gesellschaft ŠKODA AUTO entstanden ist. Solche Lösung darf als Verbesserungsvorschlag weder anerkannt noch belohnt werden. Sollte der Lieferant Schutzrechte im Widerspruch zu diesem Artikel gewinnen, ist er verpflichtet, alle diese Rechte unverzüglich und kostenlos an die Gesellschaft ŠKODA AUTO zu übertragen.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, nach den Anweisungen der Gesellschaft ŠKODA AUTO, das gelieferte Produktionsmaterial oder seine Verpackungen mit den Zeichen oder Symbolen zu versehen.

XII. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben der Gesellschaft ŠKODA AUTO

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, sowie vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von der Gesellschaft ŠKODA AUTO zur Verfügung gestellt oder von ihr voll bezahlt wurden, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft ŠKODA AUTO für Lieferungen an Dritte nicht verwendet werden.

XIII. Ersatzteile und Lieferungen an Dritte

Der Lieferant verpflichtet sich, auch nach Auslauf der Serienproduktion des Produktionsmaterials die Ersatzteile zu marktüblichen Konditionen für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zu liefern.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gesellschaft ŠKODA AUTO ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:
 - › der Lieferant die Zahlungen eingestellt hat oder wenn er nicht imstande ist, die Lieferungen gemäß dem abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen,
 - › beim Lieferanten ein Insolvenzverfahren oder ein anderes ähnliches Verfahren eröffnet wurde,
 - › der Lieferant in Liquidation getreten ist,
 - › beim Lieferanten die Beendigung einer seiner Tätigkeiten zustande kam, ohne die die Erfüllung des Vertragszwecks nicht möglich ist,
 - › der Lieferant gegen die Geheimhaltungspflicht gemäß Art. IV. dieser Einkaufsbedingungen verstoßen hat,
 - › der Lieferant den Vertragsgegenstand nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt hat;
 - › der Lieferant direkt oder indirekt einem Mitarbeiter oder Vertreter von ŠKODA AUTO eine Bestechung oder einen anderen unberechtigten Vorteil gewährt bzw. die Gewährung einer Bestechung oder eines anderen unberechtigten Vorteils verspricht;
 - › der Lieferant eine durch ŠKODA AUTO veröffentlichte Ausschreibung beeinflusste oder zu beeinflussen versuchte;
 - › der Lieferant gegen eine andere Pflicht verstößt, die sich aus denjenigen Dokumenten ergibt, die gemäß diesen Einkaufsbedingungen für den Lieferanten verbindlich sind, z.B. auf dem Gebiet des Umweltschutzes, bzw. die sich aus den Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Ethischer Kodex für Handelspartner) oder aus der Erklärung zu den sozialen Rechten und den industriellen Beziehungen bei Volkswagen ergibt, und diesen Verstoß nicht einmal in einer zusätzlich gewährten Frist behebt.
 - › der Lieferant für eine Straftat laut Gesetz Nr. 418/2011. GBl., über die strafrechtliche Verantwortung der juristischen Personen und über das Verfahren gegen sie, in der jeweils gültigen Fassung, rechtskräftig verurteilt wurde.
 - › ein Mitglied des satzungsgemäßen Organs des Lieferanten oder der Unternehmer – eine natürliche Person – rechtskräftig für eine Straftat verurteilt wurde, dessen Tatbestand mit dem Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängt.
2. Der Lieferant und die Gesellschaft ŠKODA AUTO erklären, dass ihnen alle Rechtsvorschriften, Normen und Dokumente, die in diesen Einkaufsbedingungen zitiert wurden, bekannt sind.
3. Für alle aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstandenen Streitigkeiten ist zuständig:
 - für die Lieferanten mit Sitz in der Tschechischen Republik Krajský soud v Praze und
 - für die Lieferanten mit Sitz im Ausland das für Wolfsburg, BRD zuständige Gericht.
4. Bei den Lieferanten mit Sitz in der Tschechischen Republik gelten als anwendbares Recht das Recht der Tschechischen Republik und die tschechische Fassung dieser Einkaufsbedingungen. Die Anwendung des § 1726, § 1728, § 1729, § 1740 Abs. 3, § 1757 Abs. 2 und 3, § 1765, § 1799, § 1800 und § 1950 des Gesetzes Nr. 89/2012 GBl., Bürgerliches Gesetzbuch, werden ausgeschlossen und es gilt, dass ein Handelsbrauch keinen Vorrang vor einer Gesetzesbestimmung genießt, die keine zwingenden Wirkungen hat.
5. Bei Lieferanten mit Sitz außerhalb der Tschechischen Republik gelten als anwendbar das Recht der Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Fassung dieser Einkaufsbedingungen.
6. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie die Anwendung des deutschen internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen.
7. Diese Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial ersetzen die Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial der Version DE 01/14 und die Anwendung erfolgt ab 01.10.2016.